

Bosch Pensionsfonds AG  
Postfach 10 60 50  
70049 Stuttgart

[www.bosch-pensionsfonds.de](http://www.bosch-pensionsfonds.de)

## Nachhaltigkeitsberichtspflicht der Bosch Pensionsfonds AG durch CSRD-Umsetzungsgesetz

Sehr geehrter Frau Staatssekretärin,

ich wende mich an Sie als Vorstandsvorsitzender der Bosch Pensionsfonds AG. Wir sind als hundertprozentiges Tochterunternehmen der Robert Bosch GmbH für die Durchführung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung verantwortlich und eine der größten Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eines Unternehmens in Deutschland. Die „Bosch-Rente“ ist die herausragendste Sozialleistung des Unternehmens und wird als solche seit Generationen von Mitarbeitenden wie Arbeitnehmervertretungen geschätzt. Wir tragen maßgeblich zur Arbeitgeberattraktivität bei und wurden für die Leistungen des Pensionsfonds vielfach ausgezeichnet. Momentan versorgen wir über 160.000 Anwärtnerinnen und Anwärtler und rund 50.000 Rentnerinnen und Rentner. Wir sind bis heute der einzige Unternehmenspensionsfonds in Deutschland, der die Versorgungsanwartschaften der aktiven Belegschaft durch laufende Beiträge in den Pensionsfonds aufbaut.

Obwohl wir in der Bosch Pensionsfonds AG selbst nur rund zehn Mitarbeitende beschäftigen und unser Mutterkonzern bereits einen detaillierten konzernweiten Nachhaltigkeitsbericht im Einklang mit der CSRD für die Bosch-Gruppe anfertigen wird, wären wir aufgrund des derzeitigen BMJ-Referentenentwurfs zur Umsetzung der CSRD verpflichtet, dauerhaft einen eigenen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Wegen bilanzieller Vorschriften ist es nicht möglich, uns dem Bosch-Konzernbericht anzuschließen. Ein eigener Nachhaltigkeitsbericht würde ohne erkennbaren Mehrwert einen immensen

bürokratischen Aufwand nach sich ziehen und Einmalkosten in sechsstelliger Höhe und zudem einen erheblichen Daueraufwand verursachen, die die Leistungen für unsere Versorgungsberechtigten reduzieren würden.



Diese möglicherweise nicht beabsichtigte Folge ist darauf zurückzuführen, dass der Referentenentwurf die Nachhaltigkeitsberichterstattung großen Kapitalgesellschaften auferlegt. Hierzu werden sowohl Bilanzsumme als auch die Bruttobeiträge als ausschlaggebendes Kriterium herangezogen. Die vom europäischen Gesetzgeber beschlossene CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) bezieht sich hingegen grundsätzlich auf Nettoumsatzerlöse. Der vorliegende Referentenentwurf stellt somit keine „Eins-zu-Eins“-Umsetzung der CSRD dar, die sich die Bundesregierung vorgenommen hat.

Für uns macht das den entscheidenden Unterschied. Als betrieblicher Pensionsfonds haben wir relativ konstante und hohe Bruttobeiträge für die Versorgungsberechtigten. Der Zweck unserer EbAV ist die Organisation von Betriebsrenten. Eine klassische Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Unsere „gebundenen Umsätze“ im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (§130 VAG) kommen ausschließlich den Versorgungsberechtigten zugute. Anders als Handels- und Industrieunternehmen erzielen EbAV daher keine Nettoumsatzerlöse im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB). Nettoumsatzerlöse bilden den Teil der Erträge eines Unternehmens, aus dem laufende Aufwendungen bezahlt, Rücklagen gebildet sowie Überschüsse als Gewinne an Gesellschafter ausgeschüttet werden. Hier lassen sich Transparenzanforderungen zu Nachhaltigkeitsaktivitäten im gesamtgesellschaftlichen Interesse und aus Investorensicht im Einklang mit der EU-Richtlinie plausibel begründen. Der Bezug auf Nettoumsatzerlöse in der CSRD ist für uns daher konsequent.

Aufgrund der Maßgeblichkeit von Bruttobeträgen im Referentenentwurf wären wir jedoch eigenständig CSRD-berichtspflichtig, obwohl wir nur minimale Nettoumsatzerlöse erzielen sowie unser alleiniger und ausschließlicher „Investor“ die Robert Bosch GmbH ist, die bereits ausführlicher Nachhaltigkeitsberichterstattung – auch zukünftig im Einklang mit der CSRD – nachkommt. Folglich sollte sich die verpflichtende Anfertigung eines CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichts auch im deutschen Recht auf das Kriterium der Nettoumsatzerlöse beziehen.

Zusätzlich erlauben wir uns den Hinweis, dass der Fokus auf Bruttobeiträge im CSRD-Umsetzungsgesetz auch eine neue Belastung für Sozialpartnermodelle darstellt, die folglich ebenfalls berichtspflichtig wären.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag klar zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung bekennt. Zudem unterstützen wir die Ambition einer „Eins-zu-eins-Umsetzung“ der CSRD im

deutschen Umsetzungsgesetz. Wir vertrauen daher auf eine Lösung, die unser betriebliches Altersvorsorgewerk vor unverhältnismäßiger Bürokratie schützt und hoffen dabei insbesondere auf Ihre persönliche Unterstützung.

  
Seite 3 von 3



Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bosch Pensionsfonds AG

